



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich IV
Beigeordnete Frau Brederlow
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

Referat 31 Unterrichtsversorgung,
Datenerhebung, Schulentwicklungsplanung

- E -
vorab per Mail

Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) – Aufnahmesatzung -

Magdeburg, 26. Februar 2024

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Melissa Langer

melissa.langer@
sachsen-anhalt.de

Tel.: +49 391 567 5777
Fax: +49 391 567 5898

Bezüge

1. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (SchulG LSA) (GVBl. LSA 2018, S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680)
2. Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA 2013 S. 607)
3. Ihre E-Mail vom 15.02.2024 – Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) – Aufnahmesatzung -; Beschlussvorlage VII/2023/06422 einschließlich Aussage zum Abstimmungsergebnis vom 31.01.2024

Nebenstelle Magdeburg

Dienstgebäude:
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Tel.: +49 (391) 567-02
Fax: +49 (391) 567-3782
LSCHA-Poststelle.md@
sachsen-anhalt.de

Hauptsitz
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: +49 (345) 514-0
Fax: +49 (345) 514-1941
LSCHA-Poststelle@
sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Brederlow,

mit E-Mail vom 15.02.2024 übersenden Sie die Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale).

Diese hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 31.01.2024 nach § 41 Abs. 2 a SchulG LSA beschlossen.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE 2181000000081001500
BIC: MARKDEF 1810

Nach Prüfung der in diesem Zusammenhang vorliegenden Unterlagen erhält die Aufnahmesatzung keine Zustimmung.

Begründung:

Die zweite Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Halle (Saale) erhielt im Bereich des Schulnetzes der weiterführenden Schulen (Sekundar- und Gemeinschaftsschulen; Gesamtschulen) keine Bestätigung.

Die Ausrichtung der Festlegung der Kapazitätsgrenzen einschließlich des Auswahlverfahrens auf dieser Basis kann die Zustimmung der Schulbehörde nicht erlangen. Zwingende Voraussetzung für eine belastbare Prüfung und Entscheidung bzgl. avisierten Kapazitätsgrenzen ist eine genehmigungsfähige Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung. Die Schulen müssen einerseits als bestandsfähig nachgewiesen sein und andererseits müssen die dann zur Verfügung stehenden Kapazitäten ausreichende Beschulungsplätze für alle Schülerinnen und Schüler, die eine weiterführende öffentliche Schule im Schulträgeregebiet besuchen, bieten.

Unabhängig davon eignen sich die beabsichtigten Kapazitätsgrenzen für die IGS Halle Am Steintor und die KGS „U. v. Hutten“ nachweislich nicht, um den Anforderungen nach § 21 Abs. 1 SEPI-VO 2022 Rechnung zu tragen.

Zudem steht die Herleitung der als notwendig ausgewiesenen Kapazitätsgrenzen im Widerspruch zu der dem Landesschulamt vorliegenden Satzung.

Die Prüfung und Entscheidung für die Zustimmung zur Festlegung von Kapazitätsgrenzen gem. § 21 Abs. 2 SEPI-VO 2022 setzt jeweils eine schulfachliche Stellungnahme voraus. Die dafür eingereichten Unterlagen sind unvollständig, nicht belastbar und zum Teil widersprüchlich.

Somit erhält die Aufnahmesatzung keine Bestätigung durch die Schulbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Walbrach